

# Bedürftigkeitsprüfung: Bereinigung von Einkommen

- keine abschließenden Aufzählungen! alle §§ SGB II -

## „mühelese“ Einkommen:

Arbeitslosengeld  
Krankengeld  
Mutterschaftsgeld (s. a. „Sonderregelungen“)  
Erwerbsminderungsrenten; Altersrente  
Kindergeld (s. a. „Sonderregelungen“)  
Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss  
Zinsen und Kapitalerträge, sobald Freibetrag von jährlich 100 € überschritten ist (FW 11.108)  
Mieteinnahmen  
Erbschaften (gilt nicht für Sachwerte, s. FW 11.77)  
Steuererstattungen



## Bereinigung nach § 11b Abs. 1 Nr. 3 bis 5:

- **Versicherungspauschale** von 30 € (FW 11.130 f - für Minderjährige s. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-Verordnung)  
- z.B. Kfz.-Haftpflichtprämie und Prämie für Riesen-Sparplan (FW 11.128; 11.135f)



## weitere Bereinigungen bei beiden Einkommensarten:

- Aufwendungen bei titulierten Unterhaltsverpflichtungen (§ 11b Abs. 1 Nr. 7, FW 11.166)  
- Einkommen von Elternteilen, das bei der Berechnung von BAFöG oder BAB-Leistungen ihrer Kinder angerechnet werden (§ 11b Abs. 1 Nr. 8, FW 11.169)

## anrechnungsfreie Einkommen:

Mehraufwandsentschädigung aus 1-Euro-Jobs  
Einnahmen bis zur Bagatellgrenze von 10 € pro Monat (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)  
Einkommen aus Ferienjobs bis zu 4 Wochen von Schülern unter 25 Jahren anrechnungsfrei bis 1200 € (s. § 1 Abs. 4 Alg II-V, FW 11.117)  
Leistungen der Stiftung Mutter und Kind (FW 11.81)  
Schmerzensgeld (FW 11.82)  
Studienkredit der KfW-Bank (FW 11.2)  
weitere anrechnungsfreie Einkommen s. § 1 Abs. 1 Alg II-Verordnung sowie FW 11.79 ff. sowie „ABC anrechenbarer Einkommen“ im „Leitfaden zum Arbeitslosengeld II“ (Udo Geiger, 13. Aufl.: S. 424 ff)

## Arbeitseinkommen:

Einkommen aus abhängiger Beschäftigung  
Gehaltsfortzahlung bei Erkrankung (FW 11.153)  
Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld (a.a.O.)  
Mutterschutzlohn bei Arbeitsverbot vor der Mutterschutzfrist  
Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld  
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit  
Einkommen aus Honorartätigkeiten  
Insolvenzgeld; Kurzarbeitergeld (FW 11.65; 11.154)



## Bereinigung um

- „**Grundfreibetrag**“ (pauschaler Absetzbetrag) von 100 € - dieser ist bei Erwerbseinkommen über 400 € ggf. zu erhöhen (§ 11b Abs. 2 Satz 2)  
- **Erwerbstätigen-Freibetrag** (§ 11b Abs. 3)



## Sonderregelungen:

steuerfreie **Aufwandsentschädigungen** (z. B. für Übungsleiter): erhöhter Grundfreibetrag von i.d.R. bis zu 200 € monatlich (FW 11.18 f; FW 11.158)

### Kindergeld:

- weitergeleitetes Kindergeld gilt nicht als Einkommen des ursprünglichen Empfängers (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg II-V, FW 11.49)

- als Einkommen des Kindes (Regelfall nach § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II): Abzug dererspauSchale nur, wenn eine Versicherung auf Namen des Kindes besteht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Alg II-V, FW 11.131)

**Elterngeld** bleibt unberücksichtigt, soweit es aus Arbeitseinkommen errechnet ist und die Höhe von 300 € nicht überschreitet (150 € bei hälftiger Zahlung oder bei Bezug als Elterngeld Plus), § 10 Abs. 5 S. 2 und 3 BEEG (FW 11.56); der vom Jobcenter zu berücksichtigende Betrag ist darüber hinaus wie müheloses Einkommen zu bereinigen, s. Papers x5.7.1 bis x5.7.4

Verdrängt das **Mutterschaftsgeld** das Elterngeld in der Zeit von Geburt des Kindes bis Ende der Mutterschutzfrist, gilt der Freibetrag nach § 10 Abs. 5 BEEG auch für das Mutterschaftsgeld (FW 11.61).

**Taschengeld** für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr (**FSJ / FÖJ**) oder am Bundesfreiwilligendienst (**BuFDi**) gilt **nicht** als Erwerbseinkommen, der Erwerbstätigen-Freibetrag nach § 11b Abs. 3 wird nicht gewährt. Es bleibt aber nur bis zur Höhe von 200 € anrechnungsfrei (§ 11b Abs. 2 S. 6 SGB II, FW 11.122).

**Heiz- und Betriebskostenerstattungen** des Vermieters gelten *seit 1.8.2006* nicht mehr als Einkommen, sondern mindern die Kosten der Unterkunft im Zeitraum nach Gutschrift oder Erhalt (§ 22 Abs. 1 Satz 4); **aber:** Mietanteile, die (bei „festgesetzten Mieten“) zuvor aus dem Regelsatz erbracht werden mussten, dürfen nicht angerechnet werden

Bei Anrechnung von **Leistungen der Ausbildungsförderung**: Freibetrag von 100 €, ggf. erweiterbar (§ 11b Abs. 2 Satz 5, FW 11.159); jedoch *nicht zusätzlich* bei Erwerbseinkommen

**bei Stipendien** gilt ein Freibetrag von 300 €, s. § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG)